



Beschlussvorlage

TOP:

Vorlagen-Nummer: **V/2011/10171**Datum: 07.10.2011

Bezug-Nummer.

HHstelle/Kostenstelle: 2030.6100/0300 Verfasser: Amt für Finanzservice

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	15.11.2011	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	23.11.2011	öffentlich Entscheidung

Betreff: Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art.

Finanzielle Auswirkung:

Die Satzungsänderung ist erforderlich, um Einnahmeverlusten vorzubeugen. Die Verwaltung sähe sich sonst Rückforderungen aus der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit aus dem Zeitraum Januar bis Oktober 2007 ausgesetzt. Die Verwaltung rechnet damit, eine Summe von ca. 250.000 Euro an Steuern erneut rechtssicher festsetzen zu können.

Haushaltsstelle: VerwHH: 1.9000.021000

Egbert Geier Beigeordneter Finanzen und Personal

Begründung:

Ausgangslage:

Aus rechtlichen Gründen und zur Einnahmesicherung ist der Erlass einer rückwirkenden Regelung der Vergnügungssteuer für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit für den Zeitraum Januar 2007 bis einschließlich Oktober 2007 erforderlich.

Die rückwirkende teilweise Ersetzung der Vergnügungssteuersatzung schafft die Möglichkeit, für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung für den Zeitraum Januar bis Oktober 2007 nachträglich eine Vergnügungssteuer festzusetzen.

Dafür wurden im § 8 der Satzung die Absätze drei und vier neu eingefügt, die das dafür vorgesehene Verfahren der nachträglichen Festsetzung der Vergnügungssteuer mit Steuerbescheid regeln.

Das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 23. August 2011 (Az.: 4 L 330/09) festgestellt, dass die bisherige Vergnügungssteuersatzung für den Zeitraum Januar bis Oktober 2007 keine ausreichenden Verfahrensregelungen zum Besteuerungsverfahren für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit enthält. Ein weiteres Problem hinsichtlich der Fälligkeit der Steuer hat das OVG in seiner Entscheidung angerissen, aber im Ergebnis offen gelassen.

Um die Mängel der Satzung zu beheben, wird das Verfahren für diesen Zeitraum dahingehend umgestellt, dass gem. § 8 Abs. 3 der Satzung nochmals die Möglichkeit gegeben wird, Steueranmeldungen für den Zeitraum Januar bis Oktober 2007 einzureichen, und dann gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung nachträglich ein Steuerbescheid für diese Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit erlassen wird. Die Steuern werden dann 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zur Zahlung fällig.

Diese Regelungen beheben die durch das OVG aufgezeigten Mängel der Satzung.

Die verfassungsrechtlichen Grenzen der Rückwirkung, insbesondere die aus § 2 Abs. 2 KAG LSA sind damit eingehalten.

Rückwirkungsdauer:

Die Regelungen sollen zur Vermeidung eines satzungslosen Zeitraumes bis zum 01.01.2007 zurückwirken und bis einschließlich Oktober 2007 für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit die erforderliche Rechtsgrundlage zur Steuererhebung geben. Das entspricht den Vorgaben in § 2 Abs. 2 Satz 3 KAG LSA.

Sonstige Änderungen:

Die Änderungen werden zum Anlass genommen, die Vergnügungssteuersatzung vom 27.06.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 21.11.2007 als neue Satzung mit den vorgenannten Änderungen zu beschließen und neu bekannt zu machen. Damit bleiben die Regelungen aus der vorherigen Satzung im Übrigen unverändert.

Der Steuerpflichtige hat im Vergleich zur vorherigen Rechtslage den Vorteil, alle maßgeblichen Bestimmungen zur Vergnügungssteuer in einem Satzungsdokument zu finden, wodurch eine bessere Orientierung erreicht wird.

Satzungstext:

Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art

Auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBI. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch § 20 des Stiftungsgesetzes des Landes Sachsen Anhalt vom 20.01.2011 (GVBI. LSA 2011, S. 14) und aufgrund der §§ 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBI. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Art. 11 des 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18.11.2005 (GVBI. LSA 2005, S. 698) und durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17.12.2008 (GVBI. LSA 2008, S. 452) hat der Stadtrat in seiner Tagung am 23.11.2011 folgende Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

- (1) Die Stadt Halle (Saale) erhebt Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art. Gegenstand der Besteuerung sind die im Absatz 2 genannten steuerpflichtigen Veranstaltungen, die im Stadtgebiet zur Benutzung oder zum Besuch durch die Öffentlichkeit angeboten werden.
- (2) Der Steuerpflicht unterliegen:
 - a) öffentliche Tanzveranstaltungen und karnevalistische Veranstaltungen,
 - b) das Bereitstellen von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- und ähnlichen Geräten.
 - c) das Bereitstellen von Einrichtungen für andere Spiele mit Gewinnmöglichkeiten, im Sinne des § 33 d sowie für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit im Sinne des § 33 c der Gewerbeordnung,
 - die Veranstaltungen von Sexdarbietungen jeglicher Art einschließlich der Vorführung von Sex- und Pornofilmen oder anderen Bilddarbietungen in Nachtlokalen, Bars und anderen Unternehmen,
 - e) die Vorführung von Sex- und Pornofilmen in Kinos,
 - f) das Bereitstellen von Filmkabinen oder Schauapparaten zur Vorführung von Sexund Pornofilmen.
- (3) Von der Steuer befreit sind:
 - a) Spielgeräte und Spieleinrichtungen, die
 - nach ihrer Bauart nur für Kleinkinder bestimmt sind,

- auf Jahrmärkten und ähnlichen Veranstaltungen nur vorübergehend betrieben und aufgestellt werden,
- im Handel nur zu Vorführungszwecken bereitgestellt werden,
- in ihrem Spielablauf vorwiegend auf die körperliche Betätigung abstellen, wie Kegelbahnen und Billardtische,
- b) Musikautomaten.

§ 2

Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt bei Spielgeräten mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Abs.2 Buchstaben b und c) genannten Aufstellorte.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Spielgeräten nach § 1 Abs.2 Buchstabe b und c), wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird.
- (3) Für alle am 1. Januar eines Jahres im Gemeindegebiet vorhandenen Nachtlokale, Bars, Kinos und anderen Unternehmen, in denen steuerpflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe a), d) bis f) durchgeführt werden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Kalenderjahres. Wird ein steuerpflichtiges Unternehmen der vorgenannten Art im Laufe des Erhebungszeitraumes eröffnet, so entsteht die Steuerschuld mit Beginn des folgenden Kalendermonats. Die Steuerschuld endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtigen Veranstaltungen eingestellt werden oder das Unternehmen geschlossen wird.
- (4) Für steuerpflichtige Veranstaltungen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstaben a), d) und e), die nur an einzelnen Tagen stattfinden, entsteht die Steuerschuld mit Beginn der Veranstaltung.

§ 3

Bemessungsgrundlage

- (1) Bemessungsgrundlage für die Vergnügungssteuer bei Spielgeräten gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe c) ist das Einspielergebnis.
- (2) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte), abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld. Das negative Einspielergebnis eines Spielgerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0,00 Euro anzusetzen.
- (3) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw.

- (4) Die Steuer auf Spielautomaten und Spieleinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe b) wird als Pauschalsteuer nach der Anzahl der Spielgeräte oder Spieleinrichtungen erhoben.
- (5) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art gemäß § 1 Abs.2 Buchstaben a), d) und e) wird als Pauschalsteuer nach der Größe des benutzten Raumes oder als Tagespauschale erhoben. Als Größe des Raumes gilt der Flächeninhalt der für die Vorführung und die Zuschauer bestimmter benutzter Räume, aber ausschließlich der Bühnen- und Kassenräume, der Kleiderablage und Toiletten.
- (6) Für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe f) wird die Steuer nach der Anzahl der Kabinen und Schauapparate erhoben.
- (7) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig bespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.
- (8) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen von § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 4

Steuersätze

(1) Für den Betrieb von Geräten und Spielen des § 1 Abs. 2 Buchstabe b) beträgt die Steuer für je angefangenen Kalendermonat je Gerät und Spiel:

bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 40,00 Euro,

b) an sonstigen Aufstellungsorten

30,00 Euro.

(2) Bei Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder die Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, beträgt die Steuer je Gerät und Monat

1.023,00 Euro.

- (3) Bei Geräten, die gleichzeitig mehrere Spiele ermöglichen, gelten die Steuersätze je Spielmöglichkeit.
- (4) Für den Betrieb von Geräten und Spielen im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe c) beträgt die Steuer:

15 v. H. des Einspielergebnisses.

- (5) Die Steuer auf Veranstaltungen anderer Art beträgt:
 - a) für Tanzveranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a) **1,00 Euro** je qm benutzte Fläche und Kalendermonat,
 - b) für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe d) **7,00 Euro** je Quadratmeter und Kalendermonat,
 - c) für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs.2 Buchstabe e) je Quadratmeter und Kalendermonat, 5,00 Euro
 - d) für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs.2 Buchstabe f) je Kabine oder Schauapparat und Kalendermonat, 50,00 Euro
 - e) für Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstabe a), d) und e), die nur an einzelnen Tagen stattfinden, beträgt die Tagespauschale **51,50 Euro**.

Überschreitet die Summierung von Tagespauschalen innerhalb eines Kalendermonats den Betrag der Monatspauschale, so wird die Monatspauschale erhoben.

§ 5

Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Buchstaben b) und c) ist der Kalendermonat.
- (2) Erhebungszeitraum für die Steuer nach § 1 Abs. 2 Buchstaben a), d), e) und f) ist das Kalenderjahr.

§ 6

Steuerschuldner und Haftung bei der Spielautomatensteuer

- (1) Steuerschuldner ist der Aufsteller der in § 1 Abs. 2 Buchstaben b) und c) genannten Geräte oder Spieleinrichtungen. Bei Spielhallen ist der Inhaber der gewerberechtlichen Erlaubnis Steuerschuldner.
- (2) Werden Geräte oder Spieleinrichtungen von mehreren Unternehmern gemeinschaftlich aufgestellt, so sind diese Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Aufsteller haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Geräte oder Spieleinrichtungen aufgestellt sind, als Gesamtschuldner.
- (4) Ist der Aufsteller nicht Eigentümer der Geräte oder Spieleinrichtungen, so haftet der Eigentümer neben dem Aufsteller als Gesamtschuldner.

Steuerschuldner und Haftung bei Veranstaltungen anderer Art

- (1) Steuerschuldner bei Veranstaltungen anderer Art ist der Unternehmer der in § 1 Abs. 2 Buchstaben a), d) bis f) genannten Veranstaltungen. Mehrere Unternehmer haften als Gesamtschuldner.
- (2) Neben dem Unternehmer haftet der Inhaber der Räume, in denen steuerpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden, als Gesamtschuldner.

§ 8

Steuererklärung und Steuerfestsetzung bei Spielautomaten

- (1) Der Steuerschuldner gemäß § 6 Abs. 1 hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Halle (Saale) vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Die Steuererklärung ist eine Steueranmeldung im Sinne von § 150 Abs. 1 Satz 3 Abgabenordnung. Der Steuerschuldner hat die Steuer selbst zu berechnen.
- (2) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Halle (Saale) die Steuer durch Bescheid fest. Dabei kann die Stadt Halle (Saale) von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (3) Sollen für den Steuerschuldner gemäß § 6 Abs. 1 unter Berücksichtigung der vorstehenden Bestimmungen geänderte Steuererklärungen für die Monate Januar bis Oktober 2007 abgegeben werden, sind diese für die einzelnen Kalendermonate bis zum 12. Dezember 2011 abzugeben. Hierfür ist ein von der Stadt Halle (Saale) vorgeschriebener Vordruck zu verwenden. Diesen Steuererklärungen sind die entsprechenden und nach Aufstellort, Zulassungsnummer und nach zeitlicher Reihenfolge sortierten, lückenlosen Zählwerksausdrucke beizufügen.
- (4) Die Steuer für die Zeiträume von Januar bis Oktober 2007 wird durch Bescheid der Stadt Halle (Saale) festgesetzt. Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Stadt Halle (Saale) bei der Steuerfestsetzung auch von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

§ 9

Fälligkeit

- (1) Der Steuerschuldner gemäß § 6 Abs. 1 hat die errechnete Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes an die Stadtkasse der Stadt Halle (Saale) zu entrichten.
- (2) Ein durch Bescheid festgesetzter Steuerbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (3) Die Steuer gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a), d) bis f) der Vergnügungssteuersatzung wird mit Jahressteuerbescheid festgesetzt, der bis zum Beginn des Zeitraumes, für den

ein neuer Bescheid erteilt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht gilt. Die Steuer wird fällig zum 15.05. eines jeden Kalenderjahres. Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Steuer für den Rest dieses Kalenderjahres einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 10

Sicherheitsleistung

Die Stadt Halle (Saale) kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 11

Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die Inbetriebnahme und die Außerbetriebnahme von Spielgeräten sowie jede den Spielbetrieb betreffende Veränderung bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Außerbetriebnahme oder der sonstigen den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten.
- (3) Der Unternehmer steuerpflichtiger Veranstaltungen gemäß § 1 Abs. 2 Buchstaben a), d) bis f) hat jeweils bis zum 15. Januar eines Jahres die für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände dem Ressort Steuern der Stadt Halle (Saale) anzuzeigen. Neuaufnahmen oder Einstellungen von Betrieben, Einzelveranstaltungen sowie sonstige für die Besteuerung maßgebende Veränderungen während des Steuerjahres sind dem Ressort Steuern spätestens innerhalb einer Woche nach dem maßgebenden Ereignis anzuzeigen.
- (4) Neben dem Unternehmer ist der Inhaber der für die Veranstaltung benutzten Räume, Grundstücke oder Einrichtungen zur Anmeldung verpflichtet, solange und soweit die Veranstaltung durch einen Anmeldepflichtigen nicht ordnungsgemäß angemeldet ist.

§ 12

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt Halle (Saale) ist berechtigt, Außenprüfungen nach §§ 193 ff. Abgabenordnung durchzuführen.
- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung den von der Stadt Halle (Saale) Beauftragten Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamer Auskünfte zu

erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

§ 13

Datenverarbeitung

- (1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Halle (Saale) gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten der Bürger (DSG-LSA) i.V.m. § 13 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Halle (Saale) erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).
- (2) Die Daten dürfen von der Datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabenpflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 6 Abs. 2 DSG-LSA getroffen worden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 16 Abs. 2 KAG-LSA handelt, wer
 - 1. entgegen § 8 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 - 2. entgegen § 11 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 - 3. entgegen § 12 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 15

Billigkeitsmaßnahmen

Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 17

Inkrafttreten

Die Satzung tritt hinsichtlich der Änderungen in § 8 Absätze 3 und 4 dieser Satzung rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft und ersetzt insoweit die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Spielgeräte und Spieleinrichtungen sowie Veranstaltungen anderer Art vom 27.06.2007 in der Fassung der ersten Änderung vom 21.11.2007. Im Übrigen tritt die Satzung am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.